

URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 18. MAI 1982.
REZGUIA ADOUI GEGEN BELGISCHEN STAAT UND STADT LUETTICH.
DOMINIQUE CORNUAILLE GEGEN BELGISCHEN STAAT.
(ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE
LUETTICH).
OEFFENTLICHE ORDNUNG - AUFENTHALTS- ODER NIEDERLASSUNGSRECHT.
VERBUNDENE RECHTSSACHEN 115 UND 116/81.

Sammlung der Rechtsprechung 1982 Seite 01665
Spanische Sonderausgabe 1982 Seite 00493
Schwedische Sonderausgabe VI Seite 00421
Finnische Sonderausgabe VI Seite 00443

- 1 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - GRÜNDE DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG - BEGRIFF - HINREICHEND SCHWERWIEGENDES VERHALTEN - KRITERIEN
(EWG-VERTRAG , ARTIKEL 48 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 56 ABSATZ 1)
- 2 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - GRÜNDE DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG - DURCH DEN EINZELFALL NICHT GERECHTFERTIGTE MASSNAHMEN - UNZULÄSSIGKEIT
(RICHTLINIE 64/221 DES RATES , ARTIKEL 3 ABSATZ 1)
- 3 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - AUSLÄNDERPOLIZEILICHE ENTSCHEIDUNGEN - ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEWIESENE PERSONEN - NEUER ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS - VERPFLICHTUNG DES AUFNAHMESTAATS ZUR PRÜFUNG - RECHT DES BETROFFENEN AUF ZUGANG ZUM HOHEITSGEBIET DIESES MITGLIEDSTAATS WÄHREND DER PRÜFUNG - KEIN RECHT
(EWG-VERTRAG , ARTIKEL 48 ABSATZ 3)
- 4 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - AUSLÄNDERPOLIZEILICHE ENTSCHEIDUNGEN - AUSWEISUNG - BEGRÜNDUNG - UMFANG DER VERPFLICHTUNG
- 5 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - AUSLÄNDERPOLIZEILICHE ENTSCHEIDUNGEN - VERFAHREN VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE BEI DER PRÜFUNG UND STELLUNGNAHME - ZUSTÄNDIGE STELLE - VORAUSSETZUNG - WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN IN VÖLLIGER UNABHÄNGIGKEIT - GERICHTLICHE INSTANZ - AUS RICHTERN BESTEHENDE INSTANZ - NICHT ERFORDERLICHE VORAUSSETZUNGEN
(RICHTLINIE 64/221 DES RATES , ARTIKEL 9)
- 6 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - AUSLÄNDERPOLIZEILICHE ENTSCHEIDUNGEN - VERFAHREN VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE BEI DER PRÜFUNG UND STELLUNGNAHME - UNMITTELBARE ANRUFUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE DURCH DEN BETROFFENEN - ZWINGEND VORGESCHRIEBENE MODALITÄT - NEIN - BEFUGNISSE DER MITGLIEDSTAATEN - GRENZEN
(RICHTLINIE 64/221 DES RATES , ARTIKEL 9 ABSATZ 2)
- 7 . FREIZUEGIGKEIT - AUSNAHMEN - AUSLÄNDERPOLIZEILICHE ENTSCHEIDUNGEN - VERFAHREN VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE BEI DER PRÜFUNG UND STELLUNGNAHME - ANWENDUNG DER INNERSTAATLICHEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN - VORAUSSETZUNGEN
(RICHTLINIE 64/221 DES RATES , ARTIKEL 9)

1 . DER RÜCKGRIFF EINER NATIONALEN STELLE AUF DEN BEGRIFF DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG SETZT VORAUSS , DASS EINE TATSÄCHLICHE UND HINREICHEND SCHWERE GEFÄHRDUNG BESTEHT , DIE EIN GRUNDINTERESSE DER GESELLSCHAFT BERÜHRT . AUCH WENN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT DEN MITGLIEDSTAATEN HINSICHTLICH DER BEURTEILUNG VON VERHALTENSWEISEN , DIE ALS IM WIDERSPRUCH ZUR ÖFFENTLICHEN ORDNUNG STEHEND ANGESEHEN WERDEN KÖNNEN , KEINE EINHEITLICHE WERTSKALA VORSCHREIBT , KANN EIN VERHALTEN NICHT ALS HINREICHEND SCHWERWIEGEND BETRACHTET WERDEN , UM IM GEBIET EINES MITGLIEDSTAATS BESCHRÄNKUNGEN DER EINREISE ODER DES AUFENTHALTS EINES ANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ZU RECHTFERTIGEN , WENN DER ERSTGENANNTTE STAAT GEGENÜBER DEM GLEICHEN VERHALTEN , DAS VON EIGENEN

STAATSANGEHÖRIGEN AUSGEHT , KEINE ZWANGSMASSNAHMEN ODER ANDERE TATSÄCHLICHE UND EFFEKTIVE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DIESES VERHALTENS ERGREIFT .

2 . NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 64/221 DÜRFEN GEGENÜBER DEN STAATSANGEHÖRIGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT BEI MASSNAHMEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT VOM EINZELFALL LOSGELÖSTE ERWÄGUNGEN NICHT ENTSCHIEDEND INS GEWICHT FALLEN .

3 . JEDER STAATSANGEHÖRIGE EINES MITGLIEDSTAATS , DER IN EINEM ANDEREN MIT GLIEDSTAAT EINE ARBEIT SUCHEN MÖCHTE , KANN , AUCH WENN ER AUS DEM HOHEITSGEBIET DIESES MITGLIEDSTAATS AUSGEWIESEN WORDEN IST , ERNEUT EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS BEANTRAGEN . WIRD EIN SOLCHER ANTRAG NACH EINER ANGEMESSENEN FRIST GESTELLT , SO IST ER VON DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEHÖRDE DES AUFNAHMESTAATS ZU PRÜFEN , DIE INSBESONDERE DAS VORBRINGEN DES BETROFFENEN BERÜCKSICHTIGEN MUSS , MIT DEM EINE MATERIELLE ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE , DIE DIE ERSTE AUSWEISUNG GERECHTFERTIGT HATTEN , NACHGEWIESEN WERDEN SOLL . IST IHM GEGENÜBER JEDOCH EINE GEMEINSCHAFTSRECHTLICH WIRKSAME AUSWEISUNGSVERFÜGUNG ERLASSEN WORDEN , DIE NOCH IMMER IN DER WEISE RECHTSFOLGEN HAT , DASS DEM BETROFFENEN DAS BETRETEN DES HOHEITSGEBIETS DES BETREFFENDEN STAATES VERBOTEN IST , SIEHT DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ZUGUNSTEN DES BETROFFENEN KEIN RECHT AUF ZUGANG ZU DIESEM HOHEITSGEBIET WÄHREND DER PRÜFUNG SEINES NEUEN ANTRAGS VOR .

4 . DIE MITTEILUNG DER ZUR RECHTFERTIGUNG EINER AUSWEISUNG ODER DER VERWEIGERUNG EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS GELTEND GEMACHTEN GRÜNDE MUSS HINREICHEND DETAILLIERT UND GENAU SEIN , UM ES DEM BETROFFENEN ZU ERMÖGLICHEN , SEINE INTERESSEN WAHRZUNEHMEN .

5 . BEI DER ZUSAMMENSETZUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE IM SINNE DES ARTIKELS 9 DER RICHTLINIE 64/221 IST DIE HAUPTSACHE , DASS EINDEUTIG FESTSTEHT , DASS DIESE STELLE IHRE AUFGABEN IN VÖLLIGER UNABHÄNGIGKEIT WAHRNIMMT UND DASS SIE BEI DER WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN NICHT - UNMITTELBAR ODER MITTELBAR - VON DER STELLE KONTROLLIERT WIRD , DIE FÜR DEN ERLASS DER IN DER RICHTLINIE VORGEGEHENEN MASSNAHMEN ZUSTÄNDIG IST .

6 . ZWAR SCHLIESST ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 64/221 DIE UNMITTELBARE ANRUFUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE DURCH DEN BETROFFENEN NICHT AUS ; SIE SCHREIBT DIESE ABER AUCH NICHT VOR UND LÄSST DEN MITGLIEDSTAATEN IN DIESER HINSICHT DIE WAHL , SOFERN EINE ANRUFUNG GEWÄHRLEISTET IST , WENN DER BETROFFENE SIE BEANTRAGT HAT .

7 . DER BETROFFENE MUSS SICH VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE UNTER DEN IN DEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN VORGEGEHENEN VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN VERTEIDIGEN , UNTERSTÜTZEN ODER VERTRETEN LASSEN KÖNNEN . DIESE VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN FÜR IHN NICHT UNGÜNSTIGER SEIN ALS DIE VOR ANDEREN GLEICHARTIGEN NATIONALEN STELLEN GELTENDEN VORAUSSETZUNGEN .

1 DER PRÄSIDENT DES TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE LÜTTICH HAT IN EINEM VERFAHREN WEGEN EINSTWEILIGER VERFÜGUNG DEM GERICHTSHOF GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG EINE REIHE VON FRAGEN NACH DER AUSLEGUNG DER ARTIKEL 7 , 48 ABSATZ 3 , 56 ABSATZ 1 UND 66 EWG-VERTRAG UND DER RICHTLINIE 64/221 DES RATES VOM 25 . FEBRUAR 1964 ZUR KOORDINIERUNG DER SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON AUSLÄNDERN , SOWEIT SIE AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG , SICHERHEIT ODER GESUNDHEIT GERECHTFERTIGT SIND (ABL . 1964 , S . 850) , INSBESONDERE DER ARTIKEL 3 , 6 , 8 UND 9 DIESER RICHTLINIE , ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT .

2 DIESE FRAGEN STELLEN SICH IM RAHMEN VON RECHTSSTREITIGKEITEN ZWISCHEN DEM BELGISCHEN STAAT UND DEN ANTRAGSTELLERINNEN DER AUSGANGSVERFAHREN , DIE DIE FRANZÖSISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZEN , AUS ANLASS DER ABLEHNUNG EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR DAS BELGISCHE HOHEITSGEBIET DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE . DIESE ABLEHNUNG WAR MIT DEM VERHALTEN DER BETROFFENEN BEGRÜNDET WORDEN , DAS GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG VERSTOSSE , WEIL SIE

SERVIERERINNEN IN EINER IN SITTLICHER HINSICHT BEDENKLICHEN BAR SEIEN .

3 DAS BELGISCHE GESETZ VOM 21 . AUGUST 1948 , DURCH DAS DIE AMTLICHE REGLEMENTIERUNG DER PROSTITUTION BESEITIGT WORDEN IST , VERBIETET DIE STRASSENPROSTITUTION , DIE VERLEITUNG ZUR UNZUCHT , DIE AUSNUTZUNG DER PROSTITUTION , DAS BETREIBEN EINES BORDELLS UND DIE ZUHÄLTEREI . DAS GESETZ SIEHT VOR , DASS DIE GEMEINDERÄTE ERGÄNZENDE VERORDNUNGEN ERLASSEN KÖNNEN , WENN DIESE DAS ZIEL HABEN , DIE ÖFFENTLICHE MORAL ODER DIE ÖFFENTLICHE RUHE SICHERZUSTELLEN . DIE POLIZEIVERORDNUNG DER STADT LÜTTICH VOM 25 . MÄRZ 1957 UND DIE DARAUFFOLGENDEN VERORDNUNGEN BESTIMMEN , DASS ES PERSONEN , DIE DER PROSTITUTION NACHGEHEN , VERBOTEN IST , SICH DEN PASSANTEN ZUR SCHAU ZU STELLEN , DASS AM ORT IHRER TÄTIGKEIT DIE TÜREN UND FENSTER GESCHLOSSEN UND SO AUSGESTATTET SEIN MÜSSEN , DASS MAN NICHT INS INNERE SEHEN KANN , UND DASS DIESE PERSONEN SICH NICHT IN DER NÄHE DES ORTES , AN DEM SIE SICH NIEDERGELASSEN HABEN , AUF DER STRASSE AUFHALTEN DÜRFEN .

4 DAS VORLEGENDE GERICHT HAT SEINE FRAGEN , DIE IN DEN BEIDEN RECHTSSACHEN PRAKTISCH DENSELBEN WORTLAUT HABEN , IN ZWEI GRUPPEN AUFGETEILT , DIE DIE ÜBERSCHRIFT ' ' ZUM BEGRIFF DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG ' ' UND ' ' ZU DEN VERFAHRENSRECHTLICHEN GARANTIEEN ' ' TRAGEN . IN ANBETRACHT DER TATSACHE , DASS DIE FRAGEN IN DEN BEIDEN RECHTSSACHEN NAHEZU IDENTISCH SIND , SIND DIE RECHTSSACHEN FÜR DIE ZWECKE DES URTEILS ZU VERBINDEN .

I - ZUM BEGRIFF DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG
ZU DEN FRAGEN 1 BIS 9 , 11 UND 12

5 DIE FRAGEN 1 BIS 9 , 11 UND 12 BETREFFEN IM WESENTLICHEN DAS PROBLEM , OB EIN MITGLIEDSTAAT AUFGRUND DER IN DEN ARTIKELN 48 UND 56 EWG-VERTRAG ENTHALTENEN VORBEHALTE EINEN STAATSANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS AUS SEINEM HOHEITSGEBIET ENTFERNEN ODER IHM DIE EINREISE IN SEIN HOHEITSGEBIET WEGEN EINER TÄTIGKEIT VERWEIGERN DARF , DIE BEI SEINEN EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN KEINE VERANLASSUNG ZU ZWANGSMASSNAHMEN GIBT .

6 DIESE FRAGEN HABEN IHREN GRUND DARIN , DASS DIE PROSTITUTION ALS SOLCHER NACH DEN BELGISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERBOTEN IST , DASS ABER BESTIMMTE DAMIT VERBUNDENE TÄTIGKEITEN , DIE BESONDERS SOZIALSCHÄDLICH SIND , WIE DIE AUSNUTZUNG DER PROSTITUTION DURCH DRITTE UND VERSCHIEDENE FORMEN DER VERLEITUNG ZUR UNZUCHT , VOM GESETZ ERFASST WERDEN .

7 DIE IN DEN ARTIKELN 48 UND 56 EWG-VERTRAG ENTHALTENEN VORBEHALTE ERLAUBEN ES DEN MITGLIEDSTAATEN , GEGENÜBER DEN STAATSANGEHÖRIGEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN AUS DEN IN DIESEN BESTIMMUNGEN GENANNTEN GRÜNDEN , UNTER ANDEREM AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG , MASSNAHMEN ZU ERGREIFEN , DIE SIE BEI IHREN EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN INSOWEIT NICHT ANWENDEN KÖNNTEN , ALS SIE NICHT DIE BEFUGNIS HABEN , DIESE AUS DEM NATIONALEN HOHEITSGEBIET ZU ENTFERNEN ODER IHNEN DIE EINREISE IN DAS NATIONALE HOHEITSGEBIET ZU UNTERSAGEN . AUCH WENN DIESER UNTERSCHIED IN DER BEHANDLUNG , DER MIT DEM WESEN DER ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN ZUSAMMENHÄNGT , SOMIT HINGENOMMEN WERDEN MUSS , SO IST DOCH ZU UNTERSTREICHEN , DASS DIE FÜR DEN ERLASS DIESER MASSNAHMEN ZUSTÄNDIGE STELLE EINES MITGLIEDSTAATS DIE AUSÜBUNG IHRER BEFUGNISSE NICHT AUF EINE BEURTEILUNG BESTIMMTER VERHALTENSWEISEN STÜTZEN DARF , DIE ZUR FOLGE HÄTTE , DASS GEGENÜBER STAATSANGEHÖRIGEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN EIN WILLKÜRLICHER UNTERSCHIED GEMACHT WIRD .

8 IN DIESEM ZUSAMMENHANG IST DARAUF HINZUWEISEN , DASS DER RÜCKGRIFF EINER NATIONALEN STELLE AUF DEN BEGRIFF DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG VORAUSSETZT , DASS ' ' EINE TATSÄCHLICHE UND HINREICHEND SCHWERE GEFÄHRDUNG (BESTEHT) , DIE EIN GRUNDINTERESSE DER GESELLSCHAFT BERÜHRT ' ' , WIE DER GERICHTSHOF IN SEINEM URTEIL VOM 27 . OKTOBER 1977 (BOUCHEREAU , 30/77 , SLG . 1977 , 1999) AUSGEFÜHRT HAT . AUCH WENN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT DEN MITGLIEDSTAATEN HINSICHTLICH DER BEURTEILUNG VON VERHALTENSWEISEN , DIE ALS IM WIDERSPRUCH ZUR ÖFFENTLICHEN ORDNUNG STEHEND ANGESEHEN WERDEN KÖNNEN , KEINE EINHEITLICHE WERTSKALA VORSCHREIBT , SO IST DOCH FESTZUSTELLEN , DASS EIN VERHALTEN NICHT ALS HINREICHEND

SCHWERWIEGEND BETRACHTET WERDEN KANN , UM IM GEBIET EINES MITGLIEDSTAATS BESCHRÄNKUNGEN DER EINREISE ODER DES AUFENTHALTS EINES ANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ZU RECHTFERTIGEN , WENN DER ERSTGENANNTTE STAAT GEGENÜBER DEM GLEICHEN VERHALTEN , DAS VON EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN AUSGEHT , KEINE ZWANGSMASSNAHMEN ODER ANDERE TATSÄCHLICHE UND EFFEKTIVE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DIESES VERHALTENS ERGREIFT .

9 DIE FRAGEN 1 BIS 9 , 11 UND 12 SIND DEMNACH DAHIN ZU BEANTWORTEN , DASS EIN MITGLIEDSTAAT NICHT AUFGRUND DES IN DEN ARTIKELN 48 UND 56 EWG-VERTRAG ENTHALTENEN VORBEHALTS DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG STAATSANGEHÖRIGE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS AUS SEINEM HOHEITSGEBIET ENTFERNEN ODER IHNEN DIE EINREISE IN SEIN HOHEITSGEBIET VERWEIGERN DARF WEGEN EINES VERHALTENS , DAS BEI DEN ANGEHÖRIGEN DES ERSTGENANNTEN MITGLIEDSTAATS KEINE VERANLASSUNG ZU ZWANGSMASSNAHMEN ODER ZU ANDEREN TATSÄCHLICHEN UND EFFEKTIVEN MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DIESES VERHALTENS GIBT .

ZU FRAGE 10

10 MIT DER 10 . FRAGE MÖCHTE DAS VORLEGENDE GERICHT WISSEN , OB DIE TÄTIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATS , DER PROSTITUIERTE AUS EINEM BESTIMMTEN LAND AUS SEINEM HOHEITSGEBIET ENTFERNEN MÖCHTE , WEIL SIE DAS VERBRECHERTUM UNTERSTÜTZEN KÖNNTEN , UND DIESE ABSICHT SYSTEMATISCH VERWIRKLICHT , INDEM ER ERKLÄRT , DASS DER BERUF ALS PROSTITUIERTE EINE GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG DARSTELLT , OHNE SICH DIE MÜHE ZU MACHEN NACHZUPRÜFEN , OB DIE BETROFFENEN VERDÄCHTIGT WERDEN KÖNNEN , BEZIEHUNGEN ZUM " MILIEU " ZU UNTERHALTEN , EINE GENERALPRÄVENTIVE MASSNAHME IM SINNE DES ARTIKELS 3 DER RICHTLINIE 64/221 DARSTELLT .

11 ES IST DARAUF HINZUWEISEN , DASS NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE BEI MASSNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG ODER SICHERHEIT AUSSCHLIESSLICH DAS PERSÖNLICHE VERHALTEN DER IN BETRACHT KOMMENDEN EINZELPERSONEN AUSSCHLAGGEBEND SEIN DARF . ES BRAUCHT HIERBEI NUR AUF DAS URTEIL VOM 26 . FEBRUAR 1975 (BONSIGNORE , 67/74 , SLG . 1975 , 297) VERWIESEN ZU WERDEN , IN DEM DER GERICHTSHOF FESTGESTELLT HAT : " GEGENÜBER DEN STAATSANGEHÖRIGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT (DÜRFEN) BEI MASSNAHMEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT VOM EINZELFALL LOSGELÖSTE ERWÄGUNGEN NICHT ENTSCHEIDEND INS GEWICHT FALLEN . . . : DIES IST NAMENTLICH DEM ERFORDERNIS DES ERSTEN ABSATZES ZU ENTNEHMEN , WONACH , AUSSCHLIESSLICH DAS PERSÖNLICHE VERHALTEN ' DER BETROFFENEN AUSSCHLAGGEBEND SEIN DARF . ' "

ZU FRAGE 13

12 WAS DIE MÖGLICHKEIT FÜR JEMANDEN , DER AUS DEM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS AUSGEWIESEN WORDEN IST , ANGEHT , ERNEUT IN DAS HOHEITSGEBIET DES BETREFFENDEN STAATES EINZUREISEN UND DORT EINE NEUE AUFENTHALTSERLAUBNIS ZU BEANTRAGEN , SO IST ZU UNTERSTREICHEN , DASS JEDER STAATSANGEHÖRIGE EINES MITGLIEDSTAATS , DER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT EINE ARBEIT SUCHEN MÖCHTE , ERNEUT EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS BEANTRAGEN KANN . WIRD EIN SOLCHER ANTRAG NACH EINER ANGEMESSENEN FRIST GESTELLT , SO IST ER VON DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEHÖRDE DES AUFNAHMESTAATS ZU PRÜFEN , DIE INSBESONDERE DAS VORBRINGEN DES BETROFFENEN BERÜCKSICHTIGEN MUSS , MIT DEM EINE MATERIELLE ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE , DIE DIE ERSTE AUSWEISUNG GERECHTFERTIGT HATTEN , NACHGEWIESEN WERDEN SOLL . IST IHM GEGENÜBER JEDOCH EINE GEMEINSCHAFTSRECHTLICH WIRKSAME AUSWEISUNGSVERFÜGUNG ERLASSEN WORDEN , DIE NOCH IMMER IN DER WEISE RECHTSFOLGEN HAT , DASS DEM BETROFFENEN DAS BETRETEN DES HOHEITSGEBIETS DES BETREFFENDEN STAATES VERBOTEN IST , SIEHT DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ZUGUNSTEN DES BETROFFENEN KEIN RECHT AUF ZUGANG ZU DIESEM HOHEITSGEBIET WÄHREND DER PRÜFUNG SEINES NEUEN ANTRAGS VOR .

ZU FRAGE 14

13 NACH ARTIKEL 6 DER RICHTLINIE 64/221 SIND DEM BETROFFENEN DIE GRÜNDE DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG , SICHERHEIT ODER GESUNDHEIT , DIE DER IHN BETREFFENDEN ENTSCHEIDUNG ZUGRUNDE LIEGEN , BEKANNTZUGEBEN , ES SEI DENN , DASS GRÜNDE DER SICHERHEIT DES STAATES DIESER BEKANNTGABE ENTGEGENSTEHEN . AUS DER ZIELSETZUNG

DER RICHTLINIE ERGIBT SICH , DASS DIE MITTEILUNG DER GRÜNDE HINREICHEND DETAILLIERT UND GENAU SEIN MUSS , UM ES DEM BETROFFENEN ZU ERMÖGLICHEN , SEINE INTERESSEN WAHRZUNEHMEN . WAS DIE ZU VERWENDEnde SPRACHE ANGEHT , SO GEHT AUS DEN AKTEN HERVOR , DASS DIE ANTRAGSTELLERINNEN DER AUSGANGSVERFAHREN DIE FRANZÖSISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZEN UND DASS DIE IHNEN GEGENÜBER ERLASSENEN ENTSCHEIDUNGEN IN FRANZÖSISCHER SPRACHE ABGEFASST WORDEN SIND , SO DASS NICHT ERSICHTLICH IST , INWIEWEIT DIE FRAGE ERHEBLICH SEIN KANN . ES GENÜGT AUF JEDEN FALL , WENN DIE MITTEILUNG UNTER VORAUSSETZUNGEN ERFOLGT , DIE ES DEM BETROFFENEN ERLAUBEN , IHREN INHALT UND IHRE AUSWIRKUNGEN ZU ERFASSEN .

II - ZU DEN DIE VERFAHRENSRECHTLICHEN GARANTIEEN BETREFFENDEN FRAGEN

14 DIESE FRAGEN BETREFFEN IM WESENTLICHEN DIE ZUSAMMENSETZUNG DER IN ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 64/221 GENANNTE " ZUSTÄNDIGEN STELLE " , DIE QUALIFIKATION UND DIE DAUER DES MANDATS IHRER MITGLIEDER , DIE MÖGLICHERWEISE BESTEHENDE VERBINDUNG ZWISCHEN DIESEN MITGLIEDERN UND DER STELLE , DIE SIE BESOLDET , DIE ART UND WEISE DER ANRUFUNG DER STELLE UND DAS VERFAHREN VOR DIESER STELLE .

15 ARTIKEL 9 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE SOLL DEN VON EINER AUSWEISUNGSVERFÜGUNG BETROFFENEN PERSONEN EINE VERFAHRENSRECHTLICHE MINDESTGARANTIE SICHERN . FALLS DIE RECHTSMITTEL GEGEN DIE VERWALTUNGSAKTE NUR DIE GESETZMÄSSIGKEIT DER ENTSCHEIDUNG BETREFFEN , SOLL DAS EINGREIFEN DER ZUSTÄNDIGEN STELLE EINE PRÜFUNG DER TATSACHEN UND UMSTÄNDE EINSCHLIESSLICH DER ZWECKMÄSSIGKEITSGESICHTSPUNKTE , DIE DIE BEABSICHTIGTE MASSNAHME RECHTFERTIGEN , ERMÖGLICHEN , BEVOR DIE ENTSCHEIDUNG ENDGÜLTIG ERLASSEN WIRD . DER BETROFFENE MUSS SICH VOR DIESER STELLE ENTSPRECHEND DEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN VERTEIDIGEN , UNTERSTÜTZEN ODER VERTRETEN LASSEN KÖNNEN . ARTIKEL 9 ABSATZ 2 SIEHT VOR , DASS DIE PERSONEN , GEGEN DIE DIE ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE VERWEIGERUNG DER ERSTEN AUFENTHALTSERLAUBNIS SOWIE DIE ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ENTFERNUNG AUS DEM HOHEITSGEBIET VOR ERTEILUNG EINER SOLCHEN ERLAUBNIS ERGANGEN SIND , DIE PRÜFUNG DIESER ENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE STELLE VERLANGEN KÖNNEN .

16 DIE RICHTLINIE GIBT NICHT NÄHER AN , WIE DIE IN ARTIKEL 9 GENANNT ZUSTÄNDIGE STELLE BESTIMMT WIRD . SIE SCHREIBT NICHT VOR , DASS DIESE STELLE EIN RICHTER ODER AUS RICHTERN BESTEHEN MUSS . SIE VERLANGT AUCH NICHT , DASS DIE MITGLIEDER DER ZUSTÄNDIGEN STELLE FÜR EINE BESTIMMTE ZEIT ERNANNT WERDEN . DIE HAUPTSACHE IST , DASS EINDEUTIG FESTSTEHT , DASS DIE STELLE IHRE AUFGABEN IN VÖLLIGER UNABHÄNGIGKEIT WAHRNIMMT UND DASS SIE BEI DER WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN NICHT - UNMITTELBAR ODER MITTELBAR - VON DER STELLE KONTROLLIERT WIRD , DIE FÜR DEN ERLASS DER IN DER RICHTLINIE VORGEGEHENEN MASSNAHMEN ZUSTÄNDIG IST . WENN DIESER ERFORDERNIS ERFÜLLT IST , VERBIETEN ES WEDER DIE BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE NOCH DEREN ZIELSETZUNG , DASS DIE MITGLIEDER DER STELLE AUS DEM HAUSHALT DER VERWALTUNG , ZU DER DIE FÜR DEN ERLASS ETWAIGER ENTSCHEIDUNGEN ZUSTÄNDIGE STELLE GEHÖRT , BESOLDET WERDEN ODER DASS DAS SEKRETARIAT DER ZUSTÄNDIGEN STELLE VON EINEM ZU DERSELBEN VERWALTUNG GEHÖRENDE BEAMTEN GELEITET WIRD .

17 WAS DIE ANRUFUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE IN DEM IN ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE GENANNTE FALL ANGEHT , SO ENTHÄLT DIE RICHTLINIE KEINE ZWINGENDE VORSCHRIFT ÜBER DIE MODALITÄTEN DIESER ANRUFUNG . ZWAR SCHLIESST SIE DIE UNMITTELBARE ANRUFUNG DER STELLE DURCH DEN BETROFFENEN NICHT AUS ; SIE SCHREIBT DIES ABER AUCH NICHT VOR UND LÄSST DEN MITGLIEDERSTAATEN IN DIESER HINSICHT DIE WAHL , SOFERN EINE ANRUFUNG GEWÄHRLEISTET IST , WENN DER BETROFFENE SIE BEANTRAGT HAT .

18 WAS DIE FORM DER STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN STELLE BETRIFFT , SO ERGIBT SICH AUS DEN ZIELEN DES DURCH DIE RICHTLINIE VORGEGEHENEN SYSTEMS , DASS DIESE STELLUNGNAHME DEM BETROFFENEN ORDNUNGSGEMÄSS MITGETEILT WERDEN MUSS ; DIE RICHTLINIE VERLANGT ABER NICHT , DASS IN DER STELLUNGNAHME DIE NAMEN DER MITGLIEDER DER STELLE ODER IHRE STELLUNG BEZEICHNET SIND .

19 ZU DEN FRAGEN IN BEZUG AUF DEN ABLAUF DES VERFAHRENS VOR DER ZUSTÄNDIGEN

STELLE EINSCHLIESSLICH DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN UND BEWEISREGELN BRAUCHT NUR - WIE OBEN ANGEZEIGT - DARAN ERINNERT ZU WERDEN , DASS DIE RICHTLINIE 64/221 IN ARTIKEL 9 ABSATZ 1 AUSDRÜCKLICH VORSCHREIBT , DASS DER BETROFFENE DIE MÖGLICHKEIT HABEN MUSS , SICH VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE UNTER DEN IN DEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN VORGESEHENEN VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN ZU VERTEIDIGEN , UNTERSTÜTZEN ODER VERTRETEN ZU LASSEN . DIESE VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN FÜR DEN BETROFFENEN NICHT UNGÜNSTIGER SEIN ALS DIE VOR ANDEREN GLEICHARTIGEN NATIONALEN STELLEN GELTENDEN VORAUSSETZUNGEN .

KOSTEN

20 DIE AUSLAGEN DER BELGISCHEN REGIERUNG , DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG , DER ITALIENISCHEN REGIERUNG , DER NIEDERLÄNDISCHEN REGIERUNG , DER BRITISCHEN REGIERUNG UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN , DIE VOR DEM GERICHTSHOF ERKLÄRUNGEN ABGEGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE PARTEIEN DER AUSGANGSVERFAHREN IST DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF EIN ZWISCHENSTREIT IN DEN VOR DEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIGEN RECHTSSTREITIGKEITEN ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .

AUS DIESEN GRÜNDEN

HAT

DER GERICHTSHOF

AUF DIE IHM VOM PRÄSIDENTEN DES TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE LÜTTICH IM VERFAHREN WEGEN EINSTWEILIGER VERFÜGUNG DURCH BESCHLÜSSE VOM 8 . MAI 1981 VORGELEGTE FRAGEN FÜR RECHT ERKANNT :

- 1 . EIN MITGLIEDSTAAT DARF NICHT AUFGRUND DES IN DEN ARTIKELN 48 UND 56 EWG-VERTRAG ENTHALTENEN VORBEHALTS DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG STAATSANGEHÖRIGE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS AUS SEINEM HOHEITSGEBIET ENTFERNEN ODER IHNEN DIE EINREISE IN SEIN HOHEITSGEBIET VERWEIGERN WEGEN EINES VERHALTENS , DAS BEI DEN EIGENEN ANGEHÖRIGEN DES ERSTGENANNTE STAATES KEINE VERANLASSUNG ZU ZWANGSMASSNAHMEN ODER ZU ANDEREN TATSÄCHLICHEN UND EFFEKTIVEN MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DIESES VERHALTENS GIBT .
- 2 . GEGENÜBER DEN STAATSANGEHÖRIGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT DÜRFEN BEI MASSNAHMEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND SICHERHEIT VOM EINZELFALL LOSGELÖSTE ERWÄGUNGEN NICHT ENTSCHEIDEND INS GEWICHT FALLEN .
- 3 . JEDER STAATSANGEHÖRIGE EINES MITGLIEDSTAATS , DER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT EINE ARBEIT SUCHEN MÖCHTE , KANN , WENN ER VORHER AUS DEM HOHEITSGEBIET DIESES STAATES AUSGEWIESEN WORDEN IST , ERNEUT EINE AUFENTHALTSPERMITTLUNG BEANTRAGEN . WIRD EIN SOLCHER ANTRAG NACH EINER ANGEMESSENEN FRIST GESTELLT , SO IST ER VON DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEHÖRDE DES AUFNAHMESTAATS ZU PRÜFEN , DIE INSBESONDERE DAS VORBRINGEN DES BETROFFENEN BERÜCKSICHTIGEN MUSS , MIT DEM EINE MATERIELLE ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE , DIE DIE ERSTE AUSWEISUNG GERECHTFERTIGT HATTEN , NACHGEWIESEN WERDEN SOLL .
- 4 . DIE MITTEILUNG DER ZUR RECHTFERTIGUNG EINER AUSWEISUNG ODER DER VERWEIGERUNG EINER AUFENTHALTSPERMITTLUNG GELTEND GEMACHTEN GRÜNDE MUSS HINREICHEND DETAILLIERT UND GENAU SEIN , UM ES DEM BETROFFENEN ZU ERMÖGLICHEN , SEINE INTERESSEN WAHRZUNEHMEN .
- 5 . DAS GEMEINSCHAFTSRECHT SCHREIBT WEDER VOR , DASS DIE IN ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 64/221 GENANNT ZUSTÄNDIGE STELLE EIN GERICHT SEIN ODER AUS RICHTERN BESTEHEN MUSS , NOCH , DASS IHRE MITGLIEDER FÜR EINE BESTIMMTE ZEIT ERNANNT WERDEN MÜSSEN . DAS GEMEINSCHAFTSRECHT VERBIETET NICHT , DASS DIE MITGLIEDER DER

STELLE AUS DEM HAUSHALT DER VERWALTUNG , ZU DER DIE FÜR DEN ERLASS ETWAIGER ENTSCHEIDUNGEN ZUSTÄNDIGE STELLE GEHÖRT , BESOLDET WERDEN ODER DASS DAS SEKRETARIAT DER ZUSTÄNDIGEN STELLE VON EINEM ZU DERSELBEN VERWALTUNG GEHÖRENDE BEAMTEN GELEITET WIRD .

6 . ZWAR SCHLIESST DIE RICHTLINIE 64/221 DIE UNMITTELBARE ANRUFUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE DURCH DEN BETROFFENEN NICHT AUS ; SIE SCHREIBT DIESE ABER AUCH NICHT VOR UND LÄSST DEN MITGLIEDSTAATEN IN DIESER HINSICHT DIE WAHL , SOFERN EINE ANRUFUNG GEWÄHRLEISTET IST , WENN DER BETROFFENE SIE BEANTRAGT HAT .

7 . DIE STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN STELLE MUSS DEM BETROFFENEN ORDNUNGSGEMÄSS MITGETEILT WERDEN .

8 . DER BETROFFENE MUSS SICH VOR DER ZUSTÄNDIGEN STELLE UNTER DEN IN DEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN VORGEGEHENEN VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN VERTEIDIGEN , UNTERSTÜTZEN ODER VERTRETEN LASSEN KÖNNEN . DIESE VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN FÜR DEN BETROFFENEN NICHT UNGÜNSTIGER SEIN ALS DIE VOR ANDEREN GLEICHARTIGEN NATIONALEN STELLEN GELTENDEN VORAUSSETZUNGEN .